Nr. 44-641-N 110

**Wasserrecht;**

**Renaturierung der Donau im Bereich von Fluss-km 2431,0 – 2429,6 – Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, beantragt mit Unterlagen vom 02.04.2024 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für Renaturierungsmaßnahmen an der Donau, nahe Irnsing im Bereich von Fluss-km 2431,0 – 2429,6. Das Vorhaben dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sowie der Umsetzung des ökologischen Entwicklungskonzepts Donau und des FFH-Managementplans für das Gebiet 7136-304 Donau zwischen Ingolstadt und Weltenburg. Ziel ist insbesondere die Reaktivierung von Auen- und Fließgewässerdynamik sowie die Verbesserung von Lebensräumen für rheophile aquatische Organismen. Hierzu sind Maßnahmen im Gewässer in Form von der Schaffung eines Seitenarms sowie Ufer- und Sohlgestaltung zur Habitatsverbesserung typischer Pflanzen- und Tierarten vorgesehen.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in   
Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Maßnahme ist ein Natura 2000-Gebiet i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG), wie auch ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG) und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG) betroffen. Da es sich um eine Renaturierungsmaßnahme handelt, welche sowohl im ökologischen Entwicklungskonzept Donau als auch im FFH-Managementplan enthalten ist und in der Summe zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führt, sind keine erheblichen/dauerhaften Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen werden im Zuge des Vorhabens selbst ausgeglichen, indem die betroffenen Biotope/Lebensraumtypen wieder neu entwickelt werden.

Es sind weder Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, noch Nationalparks und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG oder Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG betroffen. (Nr. 2.3.2 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG)

Es befinden sich keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG und keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5-2.3.6 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt vor (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Lage im Natura 2000-Gebiet, im Landschaftsschutzgebiet und den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG durchaus besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Da die Maßnahme jedoch Teil des Ökologischen Entwicklungskonzepts, wie auch des FFH-Managementplans ist und somit deren Umsetzung dient, stellt die Renaturierung bei Irnsing keine Beeinträchtigung, sondern vielmehr eine Aufwertung der Schutzgebiete dar. Auch bezüglich des betroffenen Überschwemmungsgebiets sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Kelheim, 29.07.2024

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter

Bau- und Umweltangelegenheiten